Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/11/11 3Ob125/64

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1964

Norm

EO §109
EO §334

Rechtssatz

Auch bei Zwangsverwaltung eines Fruchtgenußrechtes ist der Geschäftskreis des Verwalters durch§ 109 EO bestimmt. Es bleibt ihm daher überlassen, das Bestehen eines Mietvertrages festzustellen, gegebenenfalls mit den Benützern von Räumen einen Mietvertrag zu schließen oder die Räumung zu veranlassen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 125/64
  Entscheidungstext OGH 11.11.1964 3 Ob 125/64
  EvBl 1965/74 S 105 = MietSlg 16701

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0002594

Dokumentnummer

JJR_19641111_OGH0002_0030OB00125_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at